



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:

Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

August 2018

Steuerreckinformation 7/2018

Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung der Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nur dann in voller Höhe im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die steuerpflichtige Person (Sie) in die elektronischen Datenübermittlung des Versicherungsunternehmens an die Finanzbehörden schriftlich eingewilligt hat.

Für Sie bedeutet diese einkommensteuerrechtliche Regelung, dass bei fehlender Einwilligung zur Übermittlung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 1.900,00 (bei Selbstständigen in Höhe von € 2.800,00) bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen sind. Für Steuerpflichtige, die den Höchstbetrag übersteigende Vorsorgebeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzen möchten, muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres die Einwilligung zur Datenübermittlung vorliegen. Für das Beitragsjahr 2016 muss der Krankenkasse die Einwilligung zur Datenübermittlung bis 31.12.2018 vorliegen.

Sollen bei Ihrer Steuerfestsetzung für nicht familienversicherte Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuermindernd berücksichtigt werden, ist es notwendig, dass auch das betroffene Kind in eigener Person oder Sie als der Erziehungsberechtigte in die elektronische Übermittlung der Daten einwilligt.

Das Finanzamt achtet inzwischen vermehrt auf diese Regelung im Einkommensteuergesetz. **Auch die Vorlage einer Bescheinigung des Versicherungsunternehmens, welche die geleisteten Zahlungen nachweist, ersetzt nicht die Einwilligung und rechtfertigt nicht den Abzug der Vorsorgebeiträge in voller Höhe.** Für die Steuerpflichtigen gibt es somit keine andere Möglichkeit zum Abzug über den Höchstbetrag hinausgehender Beträge, als die schriftliche Einwilligung zu erteilen. Diese Rechtsauffassung ist laut dem Finanzgericht Berlin und Brandenburg verfassungskonform und verletzt nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Steuerpflichtigen, da dieser faktisch nicht gezwungen ist, die Einwilligung zu erteilen.

Ihr Steuerteam

